

Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. § 19 Absätze 5 und 7 (gültig ab 1. August 2019) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am folgende Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Niederschriften
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Zweck

(1) Die Kreiselternervertretung ist eine Vertretung von Eltern aus allen Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Zahl der Vertreter entspricht der Zahl der Gemeinden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

(2) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Kreiselternervertretung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach § 19 Abs. 5 und 7 KiFöG geregelt.

(3) Das Nähere zum Wahlverfahren zu den Gemeindeelternervertretungen regeln die Gemeinden durch Satzung.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die gewählten Vertreter der Gemeindeelternervertretungen für die Kreiselternervertretung.

(2) Das Wahlrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Vertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Jede Gemeindeelternvertretung wählt, beginnend mit dem Jahr 2019 in jedem ungeraden Jahr (Wahljahr), aus ihrer Mitte bis zum 08.11. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren (Wahlperiode) jeweils in getrennten Wahlgängen einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung. Die Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und dessen Stellvertreter sowie die Kopie der Niederschrift über die Wahlhandlung sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 15.11. des Wahljahres mitzuteilen.

(2) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.12. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss einen Vertreter und dessen Stellvertreter; die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Vorstand als auch im Jugendhilfeausschuss ist zulässig.

Zur Wahlversammlung werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Wahltag und Wahlzeit festlegt, schriftlich eingeladen. Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Kreiselternvertreter zur Wahlversammlung anwesend ist oder nicht mindestens zwei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Kreiselternvertretung wählen zu lassen. Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung das erforderliche Quorum nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(3) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus einem Vorsteher und einem Schriftführer, die zugleich Beschäftigte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind.

(4) Der Vorsteher stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahlversammlung sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(5) Der Vorsteher gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Kreiselternvertretern bekannt. Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Vorsteher aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Vorsteher gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Vorgeschlagenen angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und zur Befragung zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit einer der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Vorsteher stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben mindestens zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,
3. Ort und Datum der Wahl,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,

5. Feststellung der Zahl der anwesenden Kreiselternvertreter,
6. Liste der Wahlvorschläge je Wahlgang,
7. Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
8. Wahlergebnis.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Vorsteher das Wahlergebnis bekannt. Der Gewählte erklärt, ob er die Wahl annimmt. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahlen ist im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bekanntzugeben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Bekanntgabe verantwortlich.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Niederschriften

Die Wahlunterlagen und Niederschriften über die Wahlhandlung sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind diese Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Kreiselternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung durchzuführen.
- (3) Wechselt das Kind oder wechseln die Kinder eines gewählten Vertreters der Kreiselternvertretung während der Wahlperiode die Kindereinrichtung, so kann der Vertreter bis zum Ende der Wahlperiode seine Tätigkeit in der Kreiselternvertretung fortsetzen, soweit die Satzung der zuständigen Gemeinde keine andere Regelung enthält.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 19.09.2013 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), ...

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)